OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500964/5/BL

Datum:
Linz, 8. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.02.2025, GZ: BHBR/924040042008/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.02.2025, GZ: BHBR/924040042008/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt.

Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen er habe am 12.12.2024 in B-Straße, westlicher Bereich des Grundstückes aaa, KG C__, D__, gefährliche Abfälle und zwar vier näher beschriebene PKW auf unbefestigtem Boden ohne Witterungsschutz entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 gelagert.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 17.02.2025 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18.02.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.03.2025, bei welcher der Bf mit seinem Sohn und zwei Vertreter der belangten Behörde anwesend waren. In der Verhandlung hat der Bf die Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes aaa, KG C__, D__. [Aussage des Bf]

Auf diesem Grundstück befanden sich am 12.12.2024 (und bereits einige Zeit vorher) vier Altfahrzeuge. Diese Fahrzeuge waren auf einem flüssigkeitsdurchlässigen Boden und ohne Witterungsschutz abgestellt und enthielten noch Betriebsflüssigkeiten. [Aussage des Bf und Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 20.12.2024 sowie polizeiliche Anzeige samt Fotodokumentation]
Zu einem tatsächlichen Flüssigkeitsverlust ist es nicht gekommen. [Aussage des Bf und keine gegenteiligen Anmerkungen des Amtssachverständigen]

Der Bf erhielt im Jänner 2025 ein Schreiben der belangten Behörde, mit welchem das Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt wurde und ihm mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt ist einen Behandlungsauftrag zu erteilen. Dem Bf wurde darin eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 15.01.2025 eingeräumt. Am 13.01.2025 übermittelte der Bf ein E-Mail an die belangte Behörde, in dem er sich bereit erklärte die Fahrzeuge oder die darin befindlichen Flüssigkeiten zu entfernen und um eine diesbezügliche Rückmeldung ersuchte. Er gab darin auch an, dass ein Flüssigkeitsaustritt in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen werden könnte. Am 14.01.2025 wurde dem Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung betreffend des hier gegenständlichen Tatvorwurfs zugestellt mit einer 2-wöchigen Frist zur Rechtfertigung. Am 07.02.2025 wurde dem Bf schließlich das hier gegenständliche Straferkenntnis zugestellt. [siehe dazu den behördlichen Akt]

In der mündlichen Verhandlung am 27.03.2025 zeigte sich der Bf einsichtig hinsichtlich des Umstandes, dass eine umgehende Entsorgung der Altfahrzeuge erforderlich ist um eine potentielle Beeinträchtigung der Umwelt hintanzuhalten. Zudem schränkte er die Beschwerde auf die Strafhöhe ein. [Verhandlungsprotokoll]

Am 02.04.2025 erfolgte eine Entsorgung sämtlicher Altfahrzeuge durch die Firma E__. [Entsorgungsnachweise samt Fotodokumentation übermittelt mit Mail am 03.04.2025]

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. [laut Beschwerdevorlage der belangten Behörde vom 18.02.2025]

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus den unter Punkt II.2. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln.

Der Bf hat die Beschwerde im Zuge der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf das Strafausmaß eingeschränkt. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) 850 bis 41.200 Euro. Für einen nach unten hin geweiteten Strafrahmen iSd § 20 VStG, wodurch die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe bis zur Hälfte reduziert werden kann, ist ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, hinsichtlich deren Gewichtung bzw. Bedeutung, gegenüber den Erschwerungsgründen erforderlich (vgl. dazu etwa VwSlg 13.088 A/1989; VwGH 23.05.1991, 91/19/0037; VwGH 06.08.2021, Ra 2020/02/0030).

Die belangte Behörde hat in der Begründung zur Strafbemessung ua angegeben, dass gegenständlich die Mindeststrafe verhängt wurde und keine Milderungsgründe vorliegen würden.

Im gegenständlichen Fall ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als hoch einzustufen: Geschützt wird die Umwelt vor einer potentiellen Gefahr durch austretende Betriebsflüssigkeiten aus einem Altfahrzeug. Zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Umwelt ist es im konkreten Fall (noch) nicht gekommen und dadurch, dass der Bf zwischenzeitlich die Fahrzeuge ordnungsgemäß entsorgt hat, ist auch zukünftig eine Beeinträchtigung ausgeschlossen und der rechtswidrige Zustand wurde rasch und umgehend nach der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht beseitigt.
Der Bf hat sich in der mündlichen Verhandlung einsichtig, kooperationsbereit und geständig gezeigt und die erkennende Richterin hatte diesbezüglich einen sehr guten persönlichen Eindruck vom Bf.

Auf sein Mail am 13.01.2025 hatte sich der Bf eine Rückmeldung seitens der Behörde erwartet, wie genau vorzugehen ist. Zudem war auch der Behandlungsauftrag noch nicht rechtskräftig und die dort festgelegte Frist noch nicht abgelaufen. Bereits in seinem Schreiben vom 13.01.2025 hat sich der Bf einsichtig und willig gezeigt, in dem er ua angegeben hat, dass ein Austritt von Flüssigkeiten in Zukunft möglich ist und insofern eine Entfernung der Fahrzeuge (oder der Betriebsflüssigkeiten) notwendig erscheint.

In Ansehung des § 19 VStG sind im konkreten Fall des Bf folgende Milderungsgründe zu berücksichtigen: verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, bisheriger ordentlicher Lebenswandel, geständiges und einsichtiges Verhalten hinsichtlich des Tatvorwurfes (dass es sich um gefährliche Abfälle handelt und eine Entfernung rasch erforderlich ist, was sich auch in der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe gezeigt hat) und vor allem die zeitnahe Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch Entfernung der Fahrzeuge. Gerade diesem Umstand kommt erhebliche Bedeutung zu, sodass dieser Aspekt besonders ins Gewicht fällt. Das Ziel, das die Behörde durch den Behandlungsauftrag und das Straferkenntnis erreichen wollte, nämlich die Entsorgung der Fahrzeuge, wurde umgesetzt. Dadurch, dass die Beseitigung der potentiellen Umweltgefahr nun nicht mehr vorliegt und der rechtswidrige Zustand durch den Bf beseitigt wurde, der sich von Beginn an diesbezüglich kooperationsbereit gezeigt hat, ist ein gewichtiger Grund, der im Rahmen der Strafbemessung zugunsten des Bf zu werten ist. Auch die gänzliche Unbescholtenheit des Bf und sein geständiges und einsichtiges Verhalten sind bedeutende mildernde Umstände. Da demgegenüber keine Erschwerungsgründe aufscheinen, war im konkreten Einzelfall eine ausnahmsweise Herabsetzung des Strafrahmens iSd § 20 VStG - nach Ansicht der erkennenden Richterin - möglich, da die Milderungsgründe hier beträchtlich überwiegen. Der Strafrahmen beträgt somit 425 bis 41.200 Euro.

Ausgehend von diesem nunmehr reduzierten Strafrahmen im konkreten Fall erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 500 Euro im Hinblick auf die oben erwähnten Milderungsgründe und die bloß fahrlässige Tatbegehung als ausreichend um general- und spezialpräventiven Aspekten gerecht zu werden. Zudem ist diese Geldstrafe, bezogen auf den Bf, als tat- und schuldangemessen zu werten.
III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die behördlichen Verfahrenskosten waren entsprechend anzupassen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Frage, ob im konkreten Fall die Milderungsgründe erheblich überwiegen stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern handelt es sich dabei nur um die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang